

Zum Dieselmutter Bergweistum von 1372

Das Dieselmutter Bergweistum¹ vom 30. Juni 1372 gilt als das älteste bergmännische Rechtsgutachten im süddeutschen Raum. Seine Entstehung ist ein Beleg für die genossenschaftliche Mitwirkung aller am Bergbau Beteiligten an einem Rechtsfindungsverfahren, welches dem Regalherrn zustand. Die ebenfalls nur abschriftlich erhaltene „ordnung an den bergkvogt“² für das Münstertal entstand vermutlich um 1370. Auf diese, auch als „Bergordnung des Johann von Üsenberg“³ bezeichnete Ordnung mit starker herrschaftlicher Tendenz wird eingegangen.

Nach den bisherigen Editionen und Kommentaren⁴ stellt sich die Frage, inwieweit eine erneute Auseinandersetzung mit diesem Weistum gerechtfertigt ist. Zwei unterschiedliche Antwortkomplexe begründen gleichzeitig Thema und Gliederung. Zum einen zeigt ein Vergleich der bisherigen Literatur mit dem Quellentext, daß z. B. die verkürzte inhaltliche Wiedergabe zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat.

Allenfalls nur in Ansätzen wurde bisher versucht, die Frage nach möglichen Gründen für die Einberufung einer derartigen Versammlung zu beantworten. Es ist fraglich, ob für das Fehlen von Quellen über weitere ähnliche Rechtssetzungsverfahren in den Bergbaurevieren des Breisgaus im 13./14. Jahrhundert die wenig ausgebildete Schriftlichkeit oder die Bruchstückhaftigkeit der Überlieferung allein verantwortlich ist⁵. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß eine einmalige, außergewöhnliche Situation den Regalherrn veranlaßt hat, zu diesem bisher nicht üblichen Mittel der Einberufung einer Versammlung aller maßgeblichen am Bergbau Beteiligten zu greifen. Überlegungen über mögliche Gründe und Anlässe unter Berücksichtigung von politischen, rechtlichen und ökonomischen Aspekten werden daher ebenso angestellt.

Gleichzeitig erweist eine derartige Vorgehensweise, wie in Ermangelung primärer Quellen zur Ermittlung wirtschaftlicher Wechsellagen mit Hilfe sekundärer Quellen Aussagen und Rückschlüsse auf die ökonomische Entwicklung eines Reviers möglich sind. In diesem Sinne kommt dem Dieselmutter Bergweistum nicht nur die bisher zitierte Be-

deutung für die rechtsgeschichtliche Entwicklung in den Bergbaurevieren des Breisgaus⁶ zu. Mit der Frage nach seiner Entstehungsgeschichte erhält das Weistum zusätzlich Aussagekraft im Hinblick auf Überlegungen zur wirtschaftlichen Situation im Silbererzbergbau in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, einer Zeit, die in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung nach wie vor intensiv diskutiert wird⁷.

Die vier Artikel des Dieselmutter Bergweistums

Graf Egen IV. von Freiburg berief zum Mittwoch nach St. Johannestag zur Sonnenwende im Jahre 1372 die „eltesten und die erbresten bercklüt“ aus Todtnau, von Münster, von Glotter und von Kilchzartental sowie von dem Dieselmutter zu einer Versammlung auf den „berg zuo dem Dieselmutter“, um sie zu bitten, „allgemeincklich, das sie im vff iren eyden rietend und seitend“.

Die erste Frage des Grafen lautete: „Wie man dry fronberg oder einen handtschlag behaben und bestellen solt in den zilen als die brieff sagendt, die darüber geben sindt.“ Es werden also offensichtlich die in den Verleihungsurkunden (brieff) genannten Bedingungen als bisherige Rechtsgrundlage angesehen und bestätigt. Nach einer Beratung gaben die ältesten und „ehrbarsten“ Bergleute die folgende Auskunft: Schürfen darf einer allein, findet er aber Leite (einen erzführenden Gang), so muß er das Gebiet vom Vogt ausmessen lassen, „kouffen“ und mit drei „Gesellen“ abbauen. Der „Ein-Mann-Betrieb“ war nur im Ausnahmefall gestattet. Erweist sich der Berg aber als sehr ertragreich, kann der Vogt den Froner, den Lehner, zwingen, nicht weiter mit einem „buwe“ (mit einer Person) zu betreiben. Weist der Vogt ihm nach, daß er diese Auflage nicht erfüllt hat, „so soll dem herren der berg wider gefallen sin“.

Mit dieser Antwort wurde festgeschrieben, daß der verliehene „Handschlag“ oder die „Fronberge“ mit drei Gesellen abgebaut werden mußten. Wurde einem Froner von anderen Fronern unterstellt, er wäre dieser Auflage nicht nachgekommen, er und seine Gesellen beschwören jedoch die Erfüllung, d. h. den Abbau mit drei Mann, so wur-

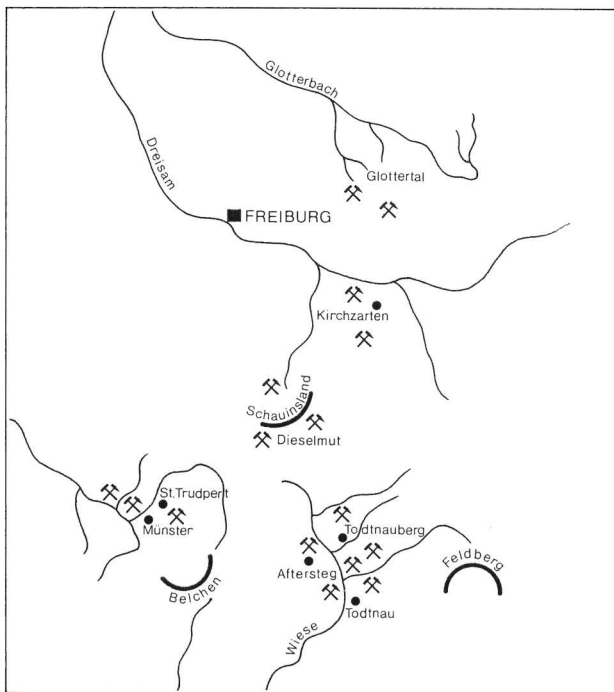


Abb. 1: Lage der Bergwerke im Schwarzwald

de diese beeidigte Erklärung akzeptiert. Es kam also bei der Wahrheitsfindung allein auf den Eid der Bergleute an, die den Gang zuerst abbauten. Eventuell sollte so unterbunden werden, daß große, reiche Froner durch unrichtige Behauptungen ihnen unliebsame kleinere Froner um ihre Abbaurechte bringen konnten, um dann anschließend selbst diese Gruben zu übernehmen.

Auf die zweite Frage, wer Anteil hat, wenn auf einer Grube schlecht oder ungenau verrechnet wurde, bekundeten die Befragten, daß alle Anteil haben sollten, auch wenn zwei oder drei besonders dafür verantwortlich zu machen wären. Die Verantwortung, die Folgen für die unregelmäßige Rechnungslegung mußten alle tragen.

Es ist anzunehmen, daß es über die Abrechnung vermehrt zu Streitigkeiten gekommen war und sich damit u. a. auch die Auszahlung der Abgaben an den Regalherrn verzögerte oder diesem durch unkorrekte Abrechnung ein Nachteil entstanden war. Diese Pflicht zur „genossenschaftlichen Buchführung“ setzte, um Streitigkeiten zu vermeiden, eine ordentliche Rechnungsführung voraus und hatte zur Folge, daß jeder der Beteiligten gleichermaßen ein Interesse daran haben mußte.

Danach ließ sich der Graf sein Recht bestätigen, daß er oder sein Vogt die richterliche Gewalt ausüben über die, die am Berg Anteil hatten oder auf dem Gang wohnten. Die ältesten und „ehrbaren“ Bergleute stellten aber gleichzeitig fest, daß auch gewählte Schöffen zu der Rechtsprechung hinzugezogen werden konnten.

Hiermit legten die Bergleute auf dem Dieselmüt, die selbst wie Schöffen fungierten, durch die schriftliche Fixierung ih-

rer Aussage den Grundstein für eine Rechtsprechung in Form des Schöffengerichtes im Bergwesen.

Im letzten der 4 Artikel befaßten sich die Bergleute mit der Frage des Regalherrn, ob ein armer Froner auch ohne Schreiber bauen und abrechnen konnte; und – so fährt der Fragesteller fort – ob der Teil desjenigen, der nicht oder zu Unrecht baut, eingezogen werden kann. „Do erkantend die erber lüt einhelklich uf iren eyde, das man also wol gethun möchte.“ Ist demnach ein Schürfer aufgrund der geringen Ergiebigkeit des Berges oder wegen zu geringen Eigenkapitals („ein arman buwe“) nicht in der Lage, einen Schreiber zu halten, der Vogt ihm aber den Abbau genehmigt hatte, so war eine Rechnungslegung nach Treu und Glauben vor dem Vogt oder mehreren Fronern gestattet. Schürfte aber ein Froner nicht oder zu Unrecht, so konnte man seinen Teil mit Wissen des Vogtes oder mehrerer Froner einziehen. Daß dies so sei, bestätigten die Bergleute auf ihren Eid.

Dem Regalherrn schien es demnach wichtig gewesen zu sein, auch dem „armen“ Bergmann die Abbaurechte zu sichern und ihm durch die Einsparung des Lohnes für einen Schreiber die Möglichkeit zu geben, die Betriebskosten gering zu halten. Ob dahinter eine soziale Motivation oder die Angst vor finanz- und somit einflußstarken und mächtigen Fronern stand, mag dahingestellt sein. Dem Regalherrn mußte daran gelegen sein, die Froner „bergbaulustig“ und den Abbau gewinnbringend zu halten, da ihm nur dann Einnahmen aus dem Bergbau zufließen. Von dem Verzicht auf die Einstellung eines Schreibers wurden seine regalherrlichen Abgaben nicht betroffen. Anders sah es aus, wenn nicht oder zu Unrecht abgebaut wurde. Nur der Betriebszwang und die Kontrolle, ob eine rechtmäßige Verleihung dem Grubenbetrieb zugrunde lag und damit die Erfassung der Abbauerträge gewährleistet wurde, sicherten dem Inhaber der Berghoheit seine Einkünfte.

In Beantwortung der Fragen des Regalherrn werden für das Breisgauer Revier die in den nachfolgenden 4 Artikeln genannten Berggewohnheiten als Rechtsgrundlage schriftlich festgehalten und allen, „die disen brieff sehent oder hörent lesen“ öffentlich bekanntgemacht:

1. Erzabbau: Der Abbau hat mit drei Mann zu erfolgen. Die Belegung mit einem Mann ist nur in Ausnahmefällen (geringe Ergiebigkeit) möglich. Wird dem Erstfinder sein Lehen streitig gemacht, so hat dessen beeidigte Aussage Beweiskraft.

2. Abrechnung: Bei unregelmäßiger Rechnungslegung müssen alle Froner, die Teil an der Grube haben, für die Folgen haften.

Bei dieser Aussage handelt es sich demnach nicht um von Conrad⁸ verkürzt als „strittige Fragen der Verwaltung“ bezeichnete Probleme. Vielmehr wird hier die Haftungsfrage im Hinblick auf die Abrechnung eindeutig geklärt, wobei unter diesen Fragenkomplex wohl auch die Regelung der Zubaupflicht mit einzubeziehen ist.

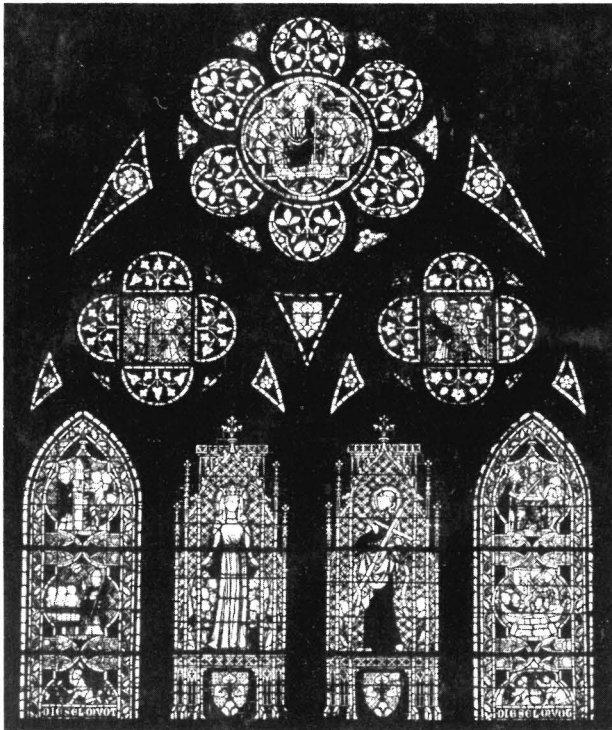


Abb. 2: Dieselmutter-Fenster im Freiburger Münster

3. Rechtsprechung: Der Regalherr, und in dessen Vertretung sein Vogt, haben am Berg die richterliche Gewalt. Die Einbeziehung von Schöffen ist möglich.

4. Abbaubedingungen: Ist eine Grube nicht so ertragreich und die Einstellung eines Schreibers finanziell untragbar, dürfen die Beliehenen vor Vogt und Fronern nach Treu und Glauben abrechnen. Wer aber nicht schürft oder zu Unrecht, dessen Schurf wird eingezogen.

Kirnbauer faßt Frage und Antwort 4 folgendermaßen zusammen: „Was ist zu tun, wenn ein armer Schürfer fündig wird, der aber wegen der minderen Ergiebigkeit des Schurfes keinen Schreiber hat? Was ist zu tun, wenn ein Schürfer nicht oder zu Unrecht schürft. Antwort: Man kann dessen Teil einziehen“⁹.

Aus dieser Darstellung müßte zwangsläufig der Schluß gezogen werden, daß bei Abbau des Silbererzes ohne Einstellung eines Schreibers der Wurf eingezogen wird. Dies würde bedeuten, daß weniger finanzkräftige Froner keine Chance hätten, Fronberge verliehen zu bekommen, bzw. ihnen bei Nichterfüllung ihrer Hoffnung auf gute Abbaueträge die Existenzgrundlage genommen würde. Da der Bergvogt häufig selbst als Froner tätig war, hätte er dann durchaus die Möglichkeit gehabt, im Hinblick auf seine eigenen Interessen die Nichteinstellung eines Schreibers als Vorwand zu nehmen, die Gruben einzuziehen und sich an-

Abb. 3: Detail aus dem Dieselmutter-Fenster



schließlich selbst damit zu beleihen. Eine derartige Auslegung zu Ungunsten des „armen“ Bergmanns, wie Kirnbauer sie vorgenommen hat, widerspricht jedoch der Intention des Bergherrn, die aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlich wurde, nämlich den „kleinen“ Froner zu schützen. Die stark verkürzte Wiedergabe des Quellentextes führte hier wohl zu einer Fehlinterpretation.

Für die historische Entwicklung des Bergrechts wird dem Dieselmutter Bergweistum in der Literatur eine beachtliche Bedeutung zugeschrieben. Es drängt sich jedoch die Frage auf, ob hier nicht die Einzigartigkeit der Überlieferung zu einer Überbewertung geführt hat. Betrachtet man dieses Weistum als Vorläufer der Bergordnungen mit prägender Wirkung auf das Bergrecht, so muß man berücksichtigen, daß nur ein Teilbereich der für Verleihung und Abbau maßgeblichen Bestimmungen schriftlich festgehalten wurde.

In den Verleihungsurkunden wurden die rechtlichen Bedingungen wesentlich detaillierter ausgeführt. Mit der Beantwortung der Fragen wurden dem Regalherrn Rechtsankünfte erteilt, die offensichtlich für ihn im Moment von Wichtigkeit waren. Es wird daher im folgenden Abschnitt zu prüfen sein, welche möglichen Gründe Graf Egen IV. von Freiburg zur Einberufung einer derartigen Versammlung veranlaßt haben könnten.

Überlegungen zu den Ursachen der Entstehung des Weistums

Die bisher unter rechtsgeschichtlichen Aspekten unternehmenen Auslegungen des Dieselmutter Bergweistums, d. h., die Frage nach der Bedeutung des Inhalts und möglicher prägender Wirkung auf das Bergrecht, haben dazu geführt, daß die Frage nach dem Warum der Entstehung meist nur am Rande gestellt und unzulänglich beantwortet wurde. Wenn es sich tatsächlich um einen erst- und einmaligen öffentlichen Rechtsakt dieser Art in der Montangeschichte des Breisgaus handelt, dann kann man davon ausgehen, daß die Situation im Bergwesen im Bereich der Regalhoheit des Freiburger Grafen in eine Krise geraten war, deren Folgen sich negativ für den Inhaber der Regalherrschaft auswirkten. Trotz bruchstückhafter Überlieferung – verstärkt durch das im südlichen Schwarzwald übliche Verfahren, daß Abbau und auch Verhüttung von privaten Unternehmern betrieben wurden – soll versucht werden, die These zu begründen, daß zur fraglichen Zeit, um 1370, ein Konglomerat von Gründen einerseits zu einer lang anhaltenden Rezession und den damit verbundenen Abgabenerückgängen und andererseits zu Rechtsunsicherheit sowohl auf seiten des Regalherrn sowie seiner Beamten als auch auf seiten der Bergbaubetreiber geführt hat. Da ein tiefgreifender wirtschaftlicher Rückgang ab der Mitte des 14. Jahrhunderts für alle Reviere im Schwarzwald

Abb. 4: Detail aus dem Dieselmutter-Fenster



angenommen werden kann¹⁰, soll dieser am Todtnauer Revier als dem bedeutendsten im Machtbereich Graf Egen IV. begründet werden.

Aufgrund ständiger finanzieller Schwierigkeiten hatten die Freiburger Grafen ihre Anteile an den Gruben, durch die sie nicht nur Obereigentümer, sondern auch Mitfroner waren, größtenteils an Freiburger Kaufleute verpfändet. Somit war der Silbererzbergbau weitestgehend ihrem direkten Einflußbereich entzogen. Letztendlich führten die finanziellen Probleme 1368 zur Verpfändung der Stadt Freiburg und dem Übergang der Landeshoheit an das Haus Habsburg, allerdings unter ausdrücklicher Ausklammerung der Rechte am Erzbergbau. Das Bestreben, den Rechtsanspruch auf die ihnen verbliebene Regalhoheit nachdrücklich allen am Bergwesen Beteiligten zu beweisen, wäre ein möglicher Grund für die Einberufung einer Versammlung an einen zentral gelegenen Ort, um bei einem derartigen Treffen in aller Öffentlichkeit Inhaberschaft und Ausübung der Regalhoheit demonstrieren zu können.

Zu diesem politischen Motiv kam ein rechtlich-strukturelles Moment hinzu. Mit der Bergordnung für das Münstertal¹¹, die vermutlich vor dem Dieselmutter Bergweistum entstanden ist, zeichnete sich ein Strukturwandel im montanrechtlichen Verständnis ab. Die Münstertaler Ordnung kann als erster Beleg im südlichen Schwarzwald für den Übergang zur Gestaltung des Bergrechts angesehen werden, wie sie der zentralistisch und fremdfinanziert betriebene Abbau erforderte. Noch aber wurde der Abbau größtenteils genossenschaftlich betrieben, obwohl sich auch hier eine Umstrukturierung als zwingend erforderlich erweisen sollte. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann das Dieselmutter Bergweistum als ein Versuch des Grafen von Freiburg angesehen werden, der bisher üblichen genossenschaftlichen Betriebsform die entsprechende Form der Ausübung der Rechtshoheit gegenüberzustellen, um so den Versuch zu unternehmen, alte lokale Rechts- und Unternehmenstradition zu bewahren.

Sind diese rechts- und machtpolitischen Erfordernisse ein möglicher Anlaß zur Einberufung einer Versammlung „aller Bergleute“, so bleibt die Frage nach eventuellen wirtschaftlichen bzw. monetären Gesichtspunkten zu klären, d. h., ob und mit welchen Folgen eine Rezession im Bergbau sich auf die Einnahmen des Regalherrn auswirkte.

Für das Betreiben von Erzmühlen und Schmelzen war von den privaten Besitzern an das Kloster St. Blasien in seiner Eigenschaft als Grundherr im Todtnauer Revier ein jährlicher Zins zu leisten. Aus den Urbarien des Klosters für die Jahre 1352 und 1374¹² geht ein drastischer Rückgang an Erz- und Sägemühlen sowie Schmelzöfen hervor¹³. Der Grund für den daraus zu vermutenden konjunkturellen Abschwung dürfte in erster Linie in dem Auftreten technischer Schwierigkeiten, bedingt durch den zwingend erforderlich werdenden Übergang vom Tage- bzw. Gang- auf Stollenbau zu suchen sein. Das Lösen dieser technischen Probleme erforderte einen großen Kapitaleinsatz, dieser wieder-

um die Bildung von Gewerkschaften zur Kapitalbeschaffung und Risikostreuung. Verstärkt, aber nicht ausgelöst wurde diese Rezession durch ein Grubenunglück im Todtnauer Revier 1356¹⁴. Weitere Faktoren, die die strukturell bedingte Krise verstärkten, waren die ersten Auswirkungen von Pest- und Hungersnöten. Das abrupte Ansteigen der Sterblichkeitsrate in den Bergbaurevieren des Schwarzwaldes dürfte aber eher auf Tod durch Hungertypus als auf die Pest zurückzuführen sein¹⁵.

Massive Bevölkerungsverluste haben jedoch nicht nur sofort, sondern volkswirtschaftlich gesehen noch nach einer Generation, also nach ca. 30 Jahren, demographische, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen gehabt. So ist es durchaus denkbar, daß der Abbruch mündlicher Tradition zu Rechtsunsicherheit führte.

Gravierender jedoch wirkte sich im Montanbereich dieser Bruch im Hinblick auf die erforderliche technische Erneuerung im Breisgau aus, denn mit dem Tod der Berg- und Hüttenleute verschwand deren technisches Wissen, das aus Gründen des Betriebsgeheimnisses nicht schriftlich fixiert worden war. Selbst wenn es also durch verstärkte Todesfälle im Zuge von Pest- und Seuchenzügen in den Städten die Möglichkeit der Kapitalakkumulation gegeben hätte, mußte das Fehlen des „geistigen Potentials“ vorläufig weitere Innovationen erschweren. Ein Rückgang der Abbautätigkeit war die Folge.

Die durch die Rezession verminderten Abgabenerträge mußten den Regalherrn das Versiegen einer bisher ergiebigen Einnahmequelle befürchten lassen. Es ist daher unschwer einzusehen, daß die Aussagen im Dieselmutter Bergweistum auf die Erhaltung der Abbautätigkeit zielten und nicht idealistischer Natur waren. Der Schutz des kleinen, selbstbauenden Froners (armman buwe) entsprang einem Regalherr und Froner gleichermaßen verbindenden Interesse: Beide konnten an einem starken Engagement kapitalkräftiger Freiburger Kaufleute nicht interessiert sein, zumal der Graf dann befürchten mußte, daß auch er verstärkt in die Abhängigkeit dieser von ihm wenig geliebten Unternehmer geraten würde. Der Schutz der kleinen selbstbauenden Froner entsprang somit u. U. dem Interesse, den Zugriff Freiburger Kaufleute zu hindern und gleichzeitig für einen regelmäßigen und störungsfreien Abbau Sorge zu tragen.

Zusammenfassung

Während in den Verleihungsurkunden die grundlegenden Rechte und Pflichten von Regalherr und Froner festgelegt wurden – diese Praxis blieb auch weiterhin bestehen –, dokumentiert das Dieselmutter Bergweistum ausschließlich Interesse eines Augenblicks. So zielt die inhaltliche Tendenz der Fragen und Antworten einerseits auf die Erhaltung und Sicherung der richterlichen Gewalt des Regal-

herrn und andererseits auf die Gewährleistung seiner Einnahmen aus dem Bergbau, obwohl dieses nicht explizit angesprochen worden ist. Die betriebs- und verwaltungstechnischen Auflagen dienten in erster Linie der Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes als Einnahmequelle des Regalherrn. Den Bestrebungen, den sog. kleinen Froner vor Übergriffen seiner Konkurrenz zu schützen, könnten u. U. Unruhen am Berg vorangegangen sein. Da die Froner zu jenem Zeitpunkt noch überwiegend selbst in der Grube tätig waren, ist es durchaus denkbar, daß das Austragen von Streitigkeiten mit einem Abbaustillstand verbunden war. Andererseits könnte Egen IV. daran gelegen gewesen sein, möglichst viele Bergleute, auch ohne großes Eigenkapital, nur mit der Hoffnung auf schnellen Reichtum, in sein Revier zu ziehen, um so die Abbaukapazität zu erweitern oder neu zu beleben.

So situationsgebunden auch das Dieselmutter Bergweistum sein mag, so dürfte doch hinreichend deutlich geworden sein, daß die Umstände seiner Entstehung mit jenen vielfältigen Veränderungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zusammenhängen, die noch weiterer Erforschung bedürfen. Insofern kann das Dieselmutter Bergweistum von 1372 angesehen werden als ein Beleg für

- die Demonstration von Inhaberschaft der Berghoheit des Grafen von Freiburg
- Herstellung von Rechtssicherheit durch Beseitigung strittiger Fragen
- Sicherung von Abgaben durch Gewährleistung einer reibungslosen Abbautätigkeit
- wirtschaftliche Schwierigkeiten
- einen Versuch, eine alte Rechtsfindungsform zu nutzen und damit zu erhalten, um so einen sich abzeichnenden Umstrukturierungsprozeß in bergrechtlichen und unternehmerischen Bereichen aufzuhalten.

Demnach darf das Dieselmutter Bergweistum nun auch als ein Zeugnis jenes herrschaftlichen und genossenschaftlichen Zusammenwirkens angesehen werden, das angesichts einer allgemeinen Wirtschaftskrise sich je länger je mehr als untauglich zur Lösung anstehender Probleme erweisen sollte.

ANMERKUNGEN

- 1 Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe 229/106.171 und 229/106.172. Beide Abschriften entstanden vermutlich im 16./17. Jh. und sind, bis auf geringe Abweichungen in der Schreibweise, identisch. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Zitate im Text erfolgen nach diesen Abschriften.
- 2 GLA Karlsruhe 103.10.
- 3 Gothein 1887, S. 446 ff.
- 4 Trenkle 1872; Kirnbauer 1961, Gothein 1887, S. 394–409; Conrad 1971.
- 5 Moeser 1959.
- 6 Gothein 1887, S. 385; Conrad 1971, S. 1 f.
- 7 Seibt/Eberhard 1984.
- 8 Conrad 1971, S. 5.
- 9 Kirnbauer 1961, S. 9.
- 10 Trenkle 1874, S. 203.

- 11 Der Streit über die Inhaberschaft der Regalhoheit für die Bergwerke im Münstertal, die das Kloster St. Trudpert für sich beanspruchte, ist unter diesem Gesichtspunkt nicht von Bedeutung. Zumal auch Bergleute aus dem Münstertal auf dem Dieselmutter anwesend waren.
- 12 GLA Karlsruhe 66/7213 f.
- 13 Dieser drastische Rückgang hat sich gleichmäßig vollzogen und schließt daher als Ursache technische Verbesserungen z. B. im Schmelzverfahren aus. Dies hätte bedeutet, daß weniger Schmelzhöfe die gleiche Menge verhütten konnten. Dann wäre jedoch das Kloster sicherlich bemüht gewesen, von den verbleibenden Betrieben die bisherige Abgabensumme zu erfordern. So wurde sogar in einem Fall die Zinssumme für die einzig verbliebene Sägemühle um einen Schilling reduziert.
- 14 Mone 1854, S. 70.
- 15 Im Gegenteil hierzu Albiez 1960, S. 4, der feststellte, daß „eine erste Blüte um 1350 durch die Pest abgebrochen wurde“. Dem widerspricht die Tatsache, daß der südliche Schwarzwald im Gegensatz zum Elsaß nicht an das internationale Fernhandelsnetz angeschlossen war, die ersten Pestzüge jedoch meist im Gefolge von Handelszügen auftraten. In den Chroniken der Quellensammlung der badischen Landesgeschichte (Mone 1854) finden sich Nachrichten über Pestzüge erst verstärkt für das 16. Jh. Trotz dieses bisherigen Kenntnisstandes sollten die Daten der Pestzüge von Konstanz, Basel, Zürich u. ä. zum Anlaß genommen werden, dieser Frage künftig erneut nachzugehen. Eventuell wären mit Hilfe der Wüstungsforschung konkrete Aussagen erzielbar.

BIBLIOGRAPHIE

- ALBIEZ, Gustav:
1960 Alter Bergbau im Schwarzwald (II), in: Der Anschnitt 12, 1960, H. 4, S. 3–8.
- CONRAD, Hans Günther:
1971 Frühe bergrechtliche Normen im südwestdeutschen Silbererzbergbau als Bestandteil des „gemeinen deutschen Bergrechts“, Příbram 1971 (= Symposium Práconíkú Bánského Průmyslu. S. 6).
- GOTHEIN, E.:
1887 Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 41, 1887.
- KIRNBAUER, Franz:
1961 Das Dieselmutter Bergweistum aus dem Jahre 1372, Wien 1961.
- MOESER, Karl:
1959 Die drei Tiroler Wirtschaftsordnungen aus der Pestzeit des 14. Jahrhunderts, in: Beiträge zur geschichtlichen Landeskunde Tirols. Festschrift für Franz Huter, Innsbruck 1959, S. 253–264.
- MONE, J. F.:
1854 Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1854.
- SEIBT, Ferdinand/EBERHARD, Winfried (Hrsg.):
1984 Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, Stuttgart 1984.
- TRENKLE, J. B.:
1872 Das Dieselmutter Bergweistum vom Jahre 1372, in: Zeitschrift für Bergrecht 13, 1872, S. 74–78.
1874 Geschichte der Schwarzwälder Industrie von ihrer frühesten Zeit bis auf unsere Tage, Karlsruhe 1874.

Anschrift der Verfasserin:
Angelika Schnürer
Hohleiweg 31
D-7500 Karlsruhe